

**Sehr geehrte Waldbesucherin,
sehr geehrter Waldbesucher,**

aufgrund der langanhaltenden Trockenheit und der damit
verbundenen sehr hohen Waldbrandgefahr, besteht im Wald
ab sofort ein

Feuerverbot

gemäß § 70 LWaldG

Das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer oder
offenem Licht ist im Wald und in einem Abstand von weniger
als 100 m vom Wald verboten.

Forstamt Emmendingen



Landkreis
Emmendingen